



Sehr geehrte/r Frau/Herr !

Der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

Doppelte Haushaltsführung bei Zweitwohnung in der Nähe des Familienwohnsitzes

Eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung kann auch dann vorliegen, wenn die Zweitwohnung näher am Familienwohnsitz als an der Arbeitsstätte liegt. Dies hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 27. Juni 2013 (Az. [3 K 4315/12 E](#)) entschieden.

Der Kläger ist als Professor an einer Universität beschäftigt. Der Ort, an dem er mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern lebt, liegt etwa 2 Stunden von seiner Arbeitsstätte entfernt. Aus diesem Grund hatte der Kläger ursprünglich eine Zweitwohnung in der Nähe der Universität. Diese gab er jedoch auf und bezog eine neue Zweitwohnung, die 83 km von der Universität, aber nur 47 km vom Familienwohnsitz entfernt liegt.

Das beklagte Finanzamt erkannte keine Kosten für eine doppelte Haushaltsführung an, da die Zweitwohnung aufgrund der zu großen Entfernung nicht als Wohnung am Beschäftigungsort des Klägers angesehen werden könne. Die Entfernung zur Familienwohnung sei für die Wahl der Zweitwohnung zumindest mitbestimmend gewesen. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass die Zweitwohnung besonders verkehrsgünstig gelegen sei und er die Universität innerhalb von 50 Minuten erreichen könne. Darüber hinaus verfüge der Ort der Zweitwohnung auch über in seinem Fachbereich sehr gut ausgestattete Bibliotheken, die er 3 bis 5 Mal pro Monat aufsuche.

Das Gericht gab der Klage statt. Für eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung sei es erforderlich, dass der Arbeitnehmer „am Beschäftigungsort“ wohne. Hierfür sei nicht eine Wohnung in der politischen Gemeinde der Arbeitsstätte erforderlich; es reiche vielmehr aus, dass die Wohnung in deren Einzugsgebiet liege. Maßgeblich sei, dass die Arbeitsstätte von dort aus in zumutbarer Weise täglich aufgesucht werden könne, was bei einer Fahrzeit von 50 Minuten pro Strecke trotz der Entfernung von 83 km der Fall sei. Da der Kläger überdies auch die vor Ort liegenden Bibliotheken beruflich nutze, komme dem Umstand der günstigen Lage zum Familienwohnsitz kein überlagerndes Gewicht mehr zu. Das Revisionsverfahren ist beim Bundesfinanzhof anhängig (Az. VI R 59/13).

Voller Betriebsausgabenabzug für Fahrten eines Steuerberaters zu seinem Hauptauftraggeber

Mit Urteil vom 10. Juli 2013 (Az. [10 K 1769/11 E](#)) hat der 10. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass Fahrten eines selbstständigen Steuerberaters zu seinem Hauptauftraggeber nicht dem beschränkten Betriebsausgabenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte unterliegen.

Der Kläger erzielt mehr als 60 % seiner Einnahmen als selbstständiger Steuerberater aus Tätigkeiten für eine andere Steuerberaterpraxis. Diese stellte ihm für die Tätigkeiten einen Arbeitsplatz in ihren Räumlichkeiten zur Verfügung, die er im Streitjahr an 181 Tagen aufsuchte. Für

seine übrigen Mandanten wurde der Kläger von zu Hause aus tätig.

Der Kläger machte Betriebsausgaben für ein geleastes betriebliches Fahrzeug geltend. Das beklagte Finanzamt kürzte die Betriebsausgaben, weil es die Steuerberaterpraxis des Hauptauftraggebers als regelmäßige Betriebsstätte des Klägers ansah. Deshalb seien diese Fahrten nur mit 0,30 EUR pro Entfernungskilometer zu berücksichtigen. Demgegenüber ist der Kläger der Ansicht, dass die betriebliche Einrichtung eines Kunden keine regelmäßige Betriebsstätte eines Selbstständigen darstelle.

Der Senat folgte der Ansicht des Klägers und gab der Klage statt. Die BFH-Rechtsprechung, nach der Arbeitnehmer bei einem Kunden ihres Arbeitgebers keine regelmäßige Arbeitsstätte haben, selbst wenn sie dort länger eingesetzt sind, sei auf selbstständig Tätige zu übertragen. Die Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs sei nicht gerechtfertigt, da der Steuerpflichtige nicht die Möglichkeit habe, sich auf die Tätigkeitsstätte einzustellen. Dies gelte für den Kläger insbesondere deshalb, weil er lediglich als freier Mitarbeiter für seinen Hauptauftraggeber tätig gewesen sei und jederzeit hätte gekündigt werden können. Eine gleichartige Auslegung der Begriffe der Arbeitsstätte und der Betriebsstätte sei auch aus Gründen der Gleichbehandlung geboten. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Fünffährige Behaltensfrist nach § 13a Abs. 5 ErbStG läuft nach dem Tod des Erben weiter

Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Gerichtsbescheid vom 12. Juni 2013 (Az. [3 K 204/11 Erb](#)) entschieden, dass die Begünstigung nach § 13a ErbStG bei einer Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft durch die Rechtsnachfolger des verstorbenen Erben innerhalb der fünfjährigen Behaltensfrist rückwirkend zu versagen ist.

Die Erblasserin hatte von ihrer Mutter Anteile an einer GmbH geerbt, die wiederum auf die Kläger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergingen. Diese veräußerten die Anteile innerhalb von fünf Jahren nach dem Tod der Mutter der Erblasserin.

Das beklagte Finanzamt versagte im Rahmen der Erbschaftssteuerfestsetzung nach der Mutter der Erblasserin die Begünstigung nach § 13a ErbStG (Freibetrag und Bewertungsabschlag), weil die Behaltensfrist nicht eingehalten worden sei. Die Kläger sind demgegenüber der Auffassung, dass diese Frist allein den Erben als Erwerber treffe. Dies ergebe sich aus der Formulierung des § 13a Abs. 5 ErbStG, wonach „der Erwerber“ die Veräußerung vornehmen müsse. Nach dem Tod des Erwerbers sei auch der Zweck der Vorschrift, der in der Missbrauchsverhinderung liege, nicht mehr erfüllt.

Das Gericht wies die Klage ab. Das Gesetz enthalte keine ausdrückliche Regelung, dass die fünfjährige Frist vorzeitig durch den Tod des ersten Erwerbers ende. Zweck der Steuerbegünstigung sei die sachliche Fortführung des Betriebs. Die Behaltensfrist solle als Missbrauchsverhinderungsklausel zur Erfüllung dieses Zwecks beitragen. Vor diesem Hintergrund sei es unerheblich, ob der Erst- oder der Zweiterwerber eine schädliche Veräußerung vornehme. Das von den Klägern im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernommene Vermögen sei mit der laufenden Frist „belastet“. Gegen den Gerichtsbescheid wurde beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt (Az. II R 25/13).

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Behandlung von Erträgen aus einer Zero-Kupon-Wandelschuldverschreibung als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG in der ab 2001 gültigen Fassung (Urteil vom 27. Juni 2013, Az. [7 K 630/09 E](#), Rev. BFH VIII R 49/13)

Schenkungsteuer

Zur Gewährung der Begünstigung nach § 13a ErbStG bei Übertragung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt, wenn sich der Nießbraucher auch die gesellschaftsrechtlichen Stimmrechte vorbehalten hat (Urteil vom 4. Juli 2013, Az. [3 K 1804/12](#))

[Erb\)](#)

Bewertungsrecht

Zur Zulässigkeit der Feststellung eines Grundbesitzwerts für Schenkungsteuerzwecke durch das Lagefinanzamt ohne vorherige Anfrage durch das für die Schenkungsteuerfestsetzung zuständige Finanzamt (Beschluss vom 30. Juli 2013, Az. [3 V 1562/13 F](#))

Kindergeld

Zur Frage, ob ein nach Deutschland entsandter polnischer Arbeitnehmer für seine in Polen lebenden Kinder einen Anspruch auf (Differenz-)Kindergeld hat (Urteil vom 12. Juni 2013, Az. [10 K 1551/11 Kg](#))

Zum Anspruch einer in Deutschland selbstständig erwerbstätigen Mutter für ihre bei der Großmutter in Polen lebende Tochter (Gerichtsbescheid vom 5. März 2013, Az. [14 K 11/12 Kg](#), Rev. BFH VI R 15/13)

Zur Berücksichtigung eines langfristig erkrankten Kindes als Ausbildungsplatz suchend (Urteil vom 9. August 2013, Az. [14 K 4138/10 Kg, AO](#))

Höchstrichterlich bestätigt

Kein Abzug von Kosten für Auslandsreisen zur Anfertigung von Lehrbüchern

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 7. Mai 2013 (Az. VIII R 51/10) eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster vom 5. Mai 2010 (Az. [9 K 2753/07 E](#)) zur Berücksichtigung von Reisekosten als Betriebsausgaben bzw. außergewöhnliche Belastungen bestätigt.

Im Streitfall hatte der Kläger, der als Lehrer und zugleich als Autor von Lehrbüchern tätig war, Kosten für Reisen nach Italien und Spanien als Betriebsausgaben bei seinen Einkünften aus selbstständiger Arbeit geltend gemacht. Die Reisen in eigene Ferienhäuser habe er ausschließlich deshalb unternommen, um dort in Ruhe die Lehrbücher überarbeiten zu können. Da der Kläger schwerbehindert war, beantragte er ebenfalls, die Reisekosten seiner ihn begleitenden Ehefrau als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen.

Weder die Klage noch die gegen das finanzgerichtliche Urteil eingelegte Revision hatten Erfolg. Sowohl das Finanzgericht Münster als auch der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Reisen zumindest gleichrangig privat mit veranlasst seien. Da eine Trennung in einen nur beruflich und einen nur privat veranlassten Teil nach objektiven Maßstäben nicht vorgenommen werden könne, sei ein Betriebsausgabenabzug insgesamt ausgeschlossen.

Ein Abzug der Reisekosten der Ehefrau als außergewöhnliche Belastungen komme ebenfalls nicht in Betracht, da davon auszugehen sei, dass miteinander verreisende Ehegatten jeweils aus eigenem Interesse an der Reise teilnahmen. Die auf die Ehefrau entfallenden Kosten seien daher als übliche Aufwendungen der Lebensführung anzusehen.

Interna und mehr

Generationenwechsel beim Finanzericht Münster

Der Präsident des Finanzgerichts Münster, Johannes Haferkamp, verabschiedete zum 31. August 2013 die beiden Vorsitzenden Richter Gerd Heinemann und Erhard Schäfer in den Ruhestand. Ihnen folgen Dr. Petra Bahlau und Dr. Sabine Haunhorst nach, die zum 1. September 2013 zu

Vorsitzenden Richterinnen ernannt wurden.

Gerd Heinemann war seit 2006 Vorsitzender des für Fragen des Ertrag- und Grunderwerbsteuerrechts zuständigen 8. Senats. Ihm folgt **Dr. Petra Bahlau** (46) nach, die seit 1996 Finanzrichterin ist, zunächst am Finanzgericht des Landes Brandenburg in Cottbus und seit 2001 in Münster. Neben ihrer richterlichen Tätigkeit nahm sie verschiedene Verwaltungsaufgaben wahr, z. B. als Personaldezernentin und als Pressesprecherin.

Erhard Schäfer übernahm 2008 den Vorsitz des 6. Senats des Finanzgerichts Münster. Seine Nachfolgerin **Dr. Sabine Haunhorst** (47) war zunächst als Rechtsanwältin tätig, bevor sie 1998 ihre Richterlaufbahn am Sächsischen Finanzgericht in Leipzig begann und 2002 an das Finanzgericht Münster wechselte. Sie ist Pressesprecherin des Gerichts und zugleich Güterichterin.



v.l.: Erhard Schäfer, Dr. Petra Bahlau, Johannes Haferkamp, Dr. Sabine Haunhorst, Gerd Heinemann

Ebenfalls zum 1. September 2013 traten zwei neue Richter ihren Dienst beim Finanzgericht Münster an. Johannes Haferkamp überreichte **Dr. Andreas Frantzmann** und **Dr. Felix Kessens** (beide 32), die bisher in überregionalen Kanzleien mit steuerrechtlichen Schwerpunkten als Rechtsanwälte tätig waren, ihre Ernennungsurkunden.



v.l.: Dr. Felix Kessens, Johannes Haferkamp, Dr. Andreas Frantzmann

Zu den weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 13](#) vom 30. August 2013.

Eine Urkunde gab es auch für die Geschäftsleiterin des Finanzgerichts Münster, **Ilse Klaverkamp**, die auf eine 40-jährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst zurückblickt.

Brennpunkt Steuerpraxis - ganz neu und heiß begehrt!

Das Finanzgericht Münster bietet gemeinsam mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe und dem Steuerberaterverbands Westfalen-Lippe e.V. eine neue Veranstaltungsreihe besonders praxisrelevanten Themenbereichen aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs an. Ziel dieser Veranstaltungsreihe ist es, die Bedeutung der steuerlichen Rechtsprechung für die Handhabung regelmäßig wiederkehrender – und damit praxisrelevanter – steuerlicher Fallgestaltungen hervorzuheben und mit den Angehörigen der steuerberatenden Berufe insoweit in einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu treten.

In der Auftaktveranstaltung, die am 5. November 2013 um 16:00 Uhr im Zwei-Löwen-Club (Am Kanonengraben 9, 48151 Münster) beginnt, wird Herr **Dr. Egmont Kulosa**, Richter am

Bundesfinanzhof, zum Thema „**Angehörigenverträge – Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und ihre Konsequenzen**“ referieren und anschließend mit den Teilnehmern diskutieren. Der Umstand, dass die Veranstaltung schon nach wenigen Tagen ausgebucht war, zeigt das große Interesse der Beraterschaft an einer praxisorientierten Auseinandersetzung mit der aktuellen BFH-Rechtsprechung. Für Interessenten, die sich jetzt noch für die Veranstaltung anmelden, besteht die Chance, über eine Warteliste nachzurücken.

Weitere Einzelheiten finden Sie [hier](#) .

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.